

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.10.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt Revisionsamt ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0161 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 6110-11 Kostenträger: 910-010-1000		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559120		

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007

Vorlage vom: 30.09.2013

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Stadt Darmstadt vom 27.06.2007 wird zugestimmt.
2. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Anlagen: Änderungssatzung_2014
Bisher gültiges Satzungsrecht

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 30.09.2013

Bei Routinekontrollen der Spielhallen und Spielcasinos haben die zuständigen Mitarbeiter der Finanzverwaltung, Abteilung Steuern, Gebühren und Beiträge, festgestellt, dass in diesen Einrichtungen zunehmend Personalcomputer und andere elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte aufgestellt werden.

Teilweise sind diese Geräte von den Aufstellern in der Steueranmeldung nach § 8 der Spielapparatesteuersatzung angegeben worden, ein Großteil der Aufsteller hat darüber keine Angaben gemacht. Die bisherige Satzung erfasst als Steuergegenstand nicht explizit die Besteuerung des Aufwandes für das Spielen an Personalcomputern oder ähnlichen Geräten.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen ist es daher notwendig, entweder auf eine Besteuerung des Aufwandes für das Spielen an Personalcomputern oder ähnlichen Geräten generell zu verzichten oder diesen Tatbestand in die bestehende Satzung aufzunehmen und alle Aufsteller entsprechend zu besteuern.

Die Rechtsprechung hat sich in mehreren Gerichtsurteilen zu der Zulässigkeit der Besteuerung von Personalcomputern in Vergnügungs- oder Spielapparatesteuersatzungen geäußert (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.01.2008; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25.11.2009). Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. März 2005 (Az. 6 C 11/04) sind Multifunktionsgeräte wie Computer, die sowohl zum Spielen als auch zu anderen Zwecken (etwa Textverarbeitung, Internetrecherche oder Kommunikation) benutzt werden können, Unterhaltungsspiele ohne Gewinnmöglichkeit, wenn sie gewerblich einem Spielmöglichkeiten nachsuchenden Publikum zu Spielzwecken angeboten werden. Lediglich in Internet-Cafés hat der Rechtsprechung zufolge eine Besteuerung von Computern zu unterbleiben, da dort von einer überwiegend nicht vergnügungssteuerpflichtigen Benutzung zu Kommunikations- und Informationszwecken auszugehen ist.

Mit anliegender Änderungssatzung sollen daher Personalcomputer und ähnliche elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte, die zum Spielen verwendet werden können und nicht überwiegend der Informationsbeschaffung oder Kommunikation dienen oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet werden, besteuert werden. Gerade von solchen „Spielapparaten“ geht ein zunehmendes Suchtpotential aus.

Gleichzeitig soll mit der vorliegenden Änderungssatzung eine weitere moderate Anhebung der Steuersätze erfolgen. Im Vergleich mit anderen hessischen Großstädten liegt die Wissenschaftsstadt Darmstadt trotz einer Erhöhung im Jahr 2012 mit ihren Steuersätzen im unteren Bereich. Die Städte Wiesbaden und Frankfurt beispielsweise erheben für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen einen Steuersatz in Höhe von 20% der Bruttokasse. Offenbach, Kassel und Marburg setzen für die gleichen Apparate 15% der Bruttokasse fest, weshalb es nicht überhöht erscheint, auch in der Wissenschaftsstadt Darmstadt den derzeitigen Steuersatz von 14% auf 15% anzuheben. Von einer erdrosselnden Wirkung der Steuer ist nicht auszugehen.

Die Gefahr einer erdrosselnden Wirkung kann auch für die in § 4 der Spielapparatesteuersatzung genannten Festbeträge ausgeschlossen werden. In Spielhallen sind steuerlich momentan 542 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemeldet, in Gaststätten stehen 129 dieser Geräte. Die Möglichkeit der Besteuerung nach der Bruttokasse, die einen wirklichkeitsgetreuen Maßstab für die Besteuerung von Spielapparaten darstellt, wird von den Apparatenaufstellern vor allem in Spielhallen sehr wenig genutzt. Von 20 Spielhallen in Darmstadt wird nur eine nach der Bruttokasse besteuert. Die Festbeträge sind daher augenscheinlich niedriger, als der tatsächliche Gewinn, weshalb es legitim ist, die Festbeträge in Spielhallen um 50 Euro bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und um 25 Euro bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit zu erhöhen. In Gaststätten erklären 6 von 26 Gaststätten nach der Bruttokasse. Hier sollen die Festbeträge sowohl bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit als auch bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit um jeweils 20 Euro angehoben werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die alten und neuen Steuersätze und Festbeträge nach § 4 der Spielapparatesteuersatzung im Vergleich:

	Sätze und Beträge ab 1.1.12	Neufassung ab 1.1.2014
zu § 2 a)		
1. Apparate mit Gewinn-		

möglichkeit		
in Spielhallen	14 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 200,00 €	15 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 250,00 €
in Gaststätten	13 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 80,00 €	13 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 100,00 €
2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit		
in Spielhallen	8 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 75,00 €	8 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 100,00 €
in Gaststätten	6 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 30,00 €	6 % der Bruttokasse oder ein Festbetrag von 50,00 €
zu § 2 b) Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen	40,00 € je angefangenem Quadratmeter	50,00 € je angefangenem Quadratmeter

Bei der Veranlagung von Personalcomputern und ähnlichen Geräten ist mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 35.000,- Euro zu rechnen. Die Erhöhung der Steuersätze wird voraussichtlich ca. 265.000,- Euro einbringen.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 30.09.2013
20.3 Rh-al

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer